

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 104

Bern, 25. Juni 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Falkner, Ober-
richter J. Bähler
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
3013 Bern

B. _____
gesetzlich vertreten durch C. _____ und D. _____
Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 19. Dezember 2018 (BM 18 45578)

Erwägungen:

1. Am 19. Dezember 2018 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung aufgrund eines Motorbootsunfalls auf der Aare nicht an die Hand. Dagegen erhob B._____, gesetzlich vertreten durch die Eltern (nachfolgend: Beschwerdeführer), am 4. März 2019 Beschwerde und beantragte, es sei ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen und er – der Beschwerdeführer – sei als Privatkläger zuzulassen. In ihrer Stellungnahme vom 19. März 2019 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Mit Replik vom 5. Mai 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest. Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Am 13. Mai 2019 verfügte die Verfahrensleitung was folgt:

1. Es wird festgehalten, dass die Verfahrensleitung derzeit die Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft, die Beschwerde sei materiell eindeutig unbegründet, nicht teilt.
2. Es wird deshalb bei den beiden Polizeimitarbeitenden E._____ (StatPol Hinterkappelen resp. Wachtchef/GC Seepolizei) und F._____ (StatPol Mattenhof) ein schriftlicher Bericht gemäss Art. 195 Abs. 1 StPO eingeholt.
3. E._____ und F._____ werden aufgefordert, innert 10 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung einen Wahrnehmungsbericht einzureichen, der sich zur Frage der Legitimation – das heisst zu den Erklärungen anlässlich der Kontaktaufnahme mit der Familie._____ C/D und der Unterzeichnung des Formulars Strafantrag-Privatklage – äussert.

Zur Begründung der Verfügung hielt die Verfahrensleitung fest: Um aber überhaupt in materieller Hinsicht über die Beschwerde entscheiden zu können, ist zuerst zu klären, ob B._____ respektive seine Eltern zur Erhebung einer Beschwerde an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern legitimiert sind. Um dies wiederum entscheiden zu können, muss – wie die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 19. März 2019 richtig festhielt – vorab mehr dazu in Erfahrung gebracht werden, wie es zum «Verzicht» auf die Beteiligung als Privatkläger im Strafverfahren gekommen ist (siehe Formular Strafantrag-Privatklage vom 6. Juli 2018, S. 1). Vor diesem Hintergrund haben die beiden mit dem Fall beschäftigt gewesenen Polizisten im Lichte der beiliegenden Rechtsschriften und deren Ausführungen in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, welche Ausführungen und Belehrungen sie anfangs Juli 2018 gegenüber der Familie._____ C/D tätigten.

Am 16. Mai 2019 reichten E._____ und F._____ je einen Wahrnehmungsbericht ein. Mit Eingaben vom 24. Mai 2019 respektive vom 5. Juni 2019 nahmen die Generalstaatsanwaltschaft respektive der Beschwerdeführer zu den Wahrnehmungsberichten Stellung.

2.
 - 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Es ist näher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen respektive ob er zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO).

Gemäss Art. 305 StPO informieren die Polizei und die Staatsanwaltschaft das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren (Abs. 1). Sie informieren bei gleicher Gelegenheit zudem über die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen und über die finanziellen Leistungen nach dem Opferhilfegesetz sowie die Frist zur Einreichung eines Gesuchs (Abs. 2). Zudem übermitteln sie Name und Adresse des Opfers umgehend einer Opferberatungsstelle, wenn das Opfer dies nicht ablehnt (Abs. 3). Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ist zu protokollieren (Abs. 4). Mit der Pflicht zur Protokollierung soll sichergestellt werden, dass keine Unklarheiten über die Frage entstehen, ob die Informationspflichten eingehalten wurden oder nicht. Aus einer Verletzung der Informationspflichten dürfen dem Opfer keine Nachteile entstehen (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 21 zu Art. 305 StPO).

Als Privatklägerschaft und damit zur Beschwerde legitimiert gilt die geschädigte Person, welche erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger beteiligen zu wollen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Die geschädigte Person kann die Erklärung nach Art. 118 StPO schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben (Art. 119 Abs. 1 StPO). In der Erklärung kann die geschädigte Person (kumulativ oder alternativ) die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO; Strafklage) und/oder adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO; Zivilklage). Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist *endgültig* (Art. 120 Abs. 1 StPO). Für die Rechtsmittel bestimmt die Strafprozessordnung ausdrücklich, dass der Verzicht oder der Rückzug durch eine Partei endgültig ist, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden (Art. 386 Abs. 3 StPO). Der Wille, einen Strafantrag oder eine Straf- bzw. Zivilklage zurückzuziehen, muss nach der bundesgerichtlichen Praxis unmissverständlich zum Ausdruck kommen. Im Strafprozess werden hierzu oft Formulare verwendet. Sie erleichtern nicht nur den Behörden die Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen, sondern ermöglichen es dem Betroffenen ebenfalls, seine Anliegen unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Dies setzt voraus, dass die Formulare verständlich ausgestaltet sind, die massgebende Rechtslage korrekt wiedergegeben und sich aus der Unterzeichnung des Formulars eindeutige Rückschlüsse auf den Willen des Betroffenen ergeben. Die Formulare sollen von einem juristischen Laien und ohne Hilfestellung durch einen Beamten ausgefüllt werden können (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 1B_188/2015 vom 9. Februar 2016 E. 4.2 f.) [...] Nach herrschender Auffassung ist die nachträgliche Anfechtbarkeit des Verzichts nach Art. 120 StPO *in Analogie* zu Art. 386 Abs. 3 StPO zu bestimmen. Der Verzicht ist also definitiv, es sei denn, dass die Erklärung auf einem durch Täuschung oder unrichtige behördliche Auskunft hervorgerufenem Irrtum beruht oder durch eine Straftat veranlasst wurde. Blosser Willensmängel vermögen diesen nicht aufzuheben. Diese Auslegung rechtfertigt sich, weil beim vom Erklärenden zu vertretenden Irrtum das Interesse an der *Rechtssicherheit* hinsichtlich des von ihm geschaffenen Zustandes höher zu werten ist als das Interesse an der Berichtigung der Erklärung. Result-

tiert der Verzicht aus einer unrichtigen Information, ist die Berufung darauf überdies unzulässig, wenn es möglich war, diese Unrichtigkeit sofort zu erkennen (siehe für Literaturhinweise hierzu die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. April 2016, E. 3). [...] Allerdings ist stets *eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall* vorzunehmen. [...] Ein endgültiger Verzicht auf die Stellung als Privatkläger ist bei nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten, insbesondere bei Opfern nach Art. 116 Abs. 1 StPO, nicht leichthin anzunehmen. Ein juristischer Laie kann mit dem Ausfüllen des Formulars „Strafantrag-Privatklage“ rasch überfordert sein, zumal die gesetzliche Regelung zur Konstituierung als Privatkläger für Laien nicht einfach zu verstehen ist. Dies gilt insbesondere bei Antragsdelikten, bei welchen sich der Geschädigte durch Stellen des Strafantrags bereits als Privatkläger konstituiert (Art. 118 Abs. 2 StPO), aber im Nachhinein auf diese Stellung verzichten kann [...] (Beschluss [Leitentscheid] des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 79 vom 1. Juni 2016 E. 3.1 und 3.4).

2.2 Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift geltend, er sei als Privatkläger zuzulassen, da seiner Familie zu Beginn der Befragung gesagt worden sei, eine Strafverfolgung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung habe keine Chance. Auf Druck der Polizei und geschockt von der gravierenden Art der Verletzung des Sohnes habe D._____ die Unterschrift auf die Verzichtserklärung gesetzt, ohne sich der Tragweite ihres Handelns bewusst gewesen zu sein. Sie habe damals die Aussage der Polizei nicht hinterfragen können und sei dem Irrtum unterlegen, die Auskunft der Polizei sei richtig. Nach Erhalt der Nichtanhandnahmeverfügung und der Erkenntnis, dass die Staatsanwaltschaft erst in einer mehrseitigen Begründung zum Schluss gelange, der Tatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung sei nicht erfüllt, seien die Eltern des Beschwerdeführers der Überzeugung, in kompletter Unkenntnis der rechtlichen Lage durch die Polizei falsch informiert worden zu sein. Sie seien aufgrund einer unrichtigen behördlichen Auskunft zu ihrer Verzichtserklärung veranlasst worden. Der Beschwerdeführer bzw. seine Mutter hätten nie auf die Konstituierung als Privatkläger verzichtet, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Erklärung die Folgen bewusst gewesen wären.

2.3 F._____ hält in ihrem Bericht fest, am 6. Juli 2018 habe sie – soweit sie sich erinnern könne – den Arbeitsplatz sowie das EDV-Programm eingerichtet, während E._____ das Formular Strafantrag-Privatklage erklärt und mit dem Beschwerdeführer und seiner Mutter ausgefüllt habe. Was dabei gesprochen worden sei, wisse sie nicht mehr. Im Anschluss an die Unterzeichnung der Formulare (Strafantrag-Privatklage bzw. Meldung OHG) sei die Einvernahme durchgeführt worden. Sie sei überzeugt, dass sie interveniert hätte, wenn bei ihr der Eindruck entstanden wäre, dass der Beschwerdeführer und seine Mutter zu etwas gedrängt worden wären. Sie habe indes aufgrund ihrer polizeilichen Tätigkeit mit betroffenen Personen die Erfahrung gemacht, dass diese selten in der Lage seien, die Komplexität einer Privatklage in ihrer Gesamtheit zu erfassen.

E._____ führt Folgendes aus: Am 06.07.2018 [...] erschienen B._____ und D._____ zur Einvernahme. Kollegin F._____ befasste sich als Protokollführerin und äusserte sich kaum zum Sachverhalt. B._____ machte einen den Umständen entsprechend guten Eindruck und gab sich gelassen. Bevor mit der Einvernahme begonnen wurde, erklärte Schreibender D._____ und B._____, dass kein Anzeigerapport sondern ein Berichtsrapport erstellt wird. Insbesondere wurde erklärt, dass es dann der Staatsanwaltschaft frei stehe, allenfalls ein Strafverfah-

ren zu eröffnen. Weiter wurde D. _____ mitgeteilt, dass bei einem Anzeigerapport ihr Sohn als beschuldigte Person aufgeführt würde, da zu diesem Zeitpunkt des Wissenstands mindestens für den Schreibenden klar war, dass sich der Schwimmer nicht einem laufenden Motorschiff hätte nähern dürfen. Weiter wurde D. _____ mitgeteilt, dass bei diesem Ereignis grundsätzlich die Versicherung des Motorschiffs aufzukommen hat. Bei einem Verkehrsunfall auf der Strasse wird das Formular Strafantrag/Privatklage nicht ausgefüllt. Mit den neusten Verkehrsunfallformularen wird auf dem Objektblatt auf der Rückseite lediglich über den Strafantrag informiert! Weil es im vorliegenden Fall um einen Schiffsunfall geht, hat Schreibender es als angebracht gesehen, vor allem einen Strafantrag unterschreiben zu lassen. Weil analog des Strassenverkehrs ja grundsätzlich die Haftpflichtversicherung für die Schadensregelung aufzukommen hat, erschien die Privatklage sekundär. Dass eine der beiden Parteien vorsätzlich den Unfall verursacht haben könnte, war nicht ansatzweise erkennbar. Somit war klar, dass die Haftpflichtversicherung des Motorschiffs für den Schaden aufzukommen hat. Folglich wurde das OHG besprochen. D. _____ zeigte sich insbesondere darüber besorgt, dass für sie nicht klar sei, welche Versicherung für den Schaden aufzukommen habe. Im Vordergrund standen dann vielmehr die Regelung einer Versicherung und die Übernahme der Arztkosten. Beim vorliegenden Unfall zwischen einem Motorschiff und einer Person lagen somit versicherungstechnische Fragen und weniger Fragen der Parteirechte und der zivilen Ansprüche im Mittelpunkt. D. _____ selber sagte, dass die Genesung des Sohnes im Vordergrund stehe. Ergänzend dazu äusserte sich Schreibender noch dahingehend, dass auch eine Gegenpartei bei einer Verurteilung von B. _____ einen Regress auf Versicherungsleistungen stellen könnte und es somit zu einem Nachteil der Leistungen für B. _____ kommen könnte. D. _____ hat das Merkblatt OHG und die Erläuterungen des Strafantrags und der Privatklage persönlich durchgelesen. Mit der Unterzeichnung des Strafantrags wurde eine Bestrafung einer allenfalls möglichen Täterschaft eindeutig wahrgenommen. Damit schien es Schreibendem auch so, dass es für die Familie. _____ C/D genügt, so dass sie sich schliesslich für den Verzicht der Privatklage entschieden. Zudem steht es der Familie. _____ C/D frei, auf dem zivilrechtlichen Weg Zivilforderungen zu stellen. Weil die Privatklage doch eine gewisse Bedeutung hat, stellte Schreibender in der Einvernahme explizit noch die Frage, ob sie bei ihrem Entscheid bleiben (EV vom 06.07.2018, Zeile 199-201). Dass die Familie. _____ C/D dazu gedrängt worden wäre, den Verzicht der Privatklage zu unterzeichnen, davon distanziert sich Schreibender. Vom Vorwurf, dass die Familie. _____ C/D keine Chance bei einem Strafverfahren haben werde, distanziert sich Schreibender ebenfalls klar. Durch das Erstellen eines Berichtsrapports musste sich die Staatsanwaltschaft ja zwingend mit dem Fall befassen und schliesslich darüber entscheiden, ob überhaupt ein Strafverfahren eröffnet wird oder nicht.

- 2.4 Die Generalstaatsanwaltschaft äussert sich zu den zwei Berichten dahingehend, diese hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer und seine Mutter weder von der Polizei falsch informiert noch zur Unterschrift gedrängt worden seien.
- 2.5 Der Beschwerdeführer machte am 5. Juni 2019 schliesslich geltend, F. _____ habe gar nicht in die Situation kommen können zu intervenieren, da sie zu Beginn der Befragung nicht anwesend gewesen sei. Sie sei ungefähr fünf Minuten verspätet hinzugekommen. Zu diesem Zeitpunkt habe E. _____ das Formular zum Verzicht auf eine Privatklage bereits vorgelegt gehabt. Im Bericht von E. _____ stehe, wie die Einvernahme abgelaufen sei. Er halte fest, dass für ihn zu diesem Zeitpunkt klar gewesen sei, dass sich der Beschwerdeführer dem Motorboot nicht hätte nähern dürfen. Dies sei aus zwei Gründen unhaltbar: Erstens habe für das Motorboot keine Bewilligung vorgelegen, sich am fraglichen Ort aufzuhalten. Zweitens habe E. _____ eine Würdigung des Sachverhalts vorgenommen, ohne in

Kenntnis der genauen Umstände gewesen zu sein. Er hätte dem Beschwerdeführer nicht von der Einreichung einer Privatklage abraten dürfen. E._____ stelle nun fest, es sei klar gewesen, dass die Haftpflichtversicherung des Motorschiffs für den Schaden aufzukommen habe. Es hätten versicherungstechnische Fragen im Vordergrund gestanden und weniger die Frage nach der Konstituierung als Privatkläger. Diese Aussage beschreibe ebenfalls recht genau die Situation während der Befragung. Für E._____ sei von Beginn weg klar gewesen, dass sich der Beschwerdeführer falsch verhalten habe. Daher habe er mitgeteilt, dass ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer zu eröffnen sei und dass unter diesen Umständen eine Privatklage keine Chance habe. Der Beschwerdeführer und seine Mutter seien bereit, dies vor einer Gerichtsinstanz auszusagen.

- 2.6 Der Beschwerdeführer wurde am 6. Juli 2018, also sechs Tage nach dem Vorfall, im Beisein seiner Mutter durch die Polizei befragt. Ihm wurden dabei das Formular Strafantrag-Privatklage sowie das Opfermeldeformular ausgehändigt und erklärt. Im Zuge der Erstellung des Einvernahmeprotokolls fragte E._____ zudem nach, ob der Beschwerdeführer bei seiner getroffenen Entscheidung (auf Verzicht auf eine Privatklage) *bleibe*, was dieser bejahte (Pol. EV vom 6. Juli 2018, Z. 200 f.). Wie gesehen behauptet der Beschwerdeführer nun aber, E._____ habe gesagt, eine Strafverfolgung respektive eine Privatklage wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung habe keine Chance. Indessen zeigen die beiden Wahrnehmungsberichte, dass davon aus objektiver Sicht nicht ausgegangen werden kann. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Polizeibeamten in ihren Rapporten nicht «wahrheitsgetreu» berichten sollten. E._____ hält in seinem Bericht fest, dass D._____ anlässlich der Befragung vom 6. Juli 2018 das Merkblatt OHG und die Erläuterungen zum Strafantrag und zur Privatklage durchgelesen habe. Mit der Unterzeichnung des Strafantrags sei eine Bestrafung einer allfälligen Täterschaft wahrgenommen worden. Daher sei es E._____ so erschienen, dass dies für die Familie._____ C/D genüge, sodass sie sich schliesslich für den Verzicht der Privatklage entschieden habe. Dass die beiden dazu gedrängt worden wären, den Verzicht der Privatklage zu unterzeichnen, davon distanzieren sie sich. Dasselbe gelte zum Vorwurf, er habe gesagt, dass die Familie._____ C/D bei einem Strafverfahren keine Chance haben werde. F._____ hält in ihrem Bericht zudem fest, sie sei überzeugt, dass sie interveniert hätte, wenn bei ihr der Eindruck entstanden wäre, dass der Beschwerdeführer zu etwas gedrängt worden wäre.

Im Weiteren ist die Situation nicht vergleichbar mit derjenigen im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 79 vom 1. Juni 2016. Die Befragung fand hier in ruhiger, selbstredend alkohol- und drogenfreier Atmosphäre und am Tag statt. Der Beschwerdeführer ist überdies wie seine Mutter deutscher Muttersprache. Sie konnten die massgeblichen Formulare in aller Ruhe durchlesen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sie den Inhalt der Formulare zu verstehen vermochten und begriffen haben, welche Konsequenzen es hat, wenn sie auf eine Privatklage verzichten. Es wäre ihnen bei bestehender Unsicherheit ebenfalls möglich gewesen, die massgeblichen Kreuze anlässlich der Einvernahme noch nicht zu setzen, sondern sich in den Folgetagen mit einer juristisch gebildeten Person zu besprechen. Ein eigentliches Drängen zum Verzicht auf eine Privatklage wird nicht konkret vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Selbst wenn E._____ gesagt

haben sollte, der Beschwerdeführer sei in gewisser Weise mitschuldig am Unfall und ein Strafverfahren wäre deshalb nicht erfolgsversprechend, bliebe der Verzicht auf die Privatklage dennoch ein freiwilliger Akt. Die juristische Einordnung eines Sachverhalts durch einen Polizisten stellt stets bloss dessen eigene, für die Strafbehörden freilich nicht massgebende vorläufige Einschätzung dar. Von einer eigentlichen falschen Auskunft kann hier aber auch gar nicht ausgegangen werden, äussern sich doch beide Polizeibeamten dezidiert dahingehend, sie hätten nie gesagt (resp. dies gehört), eine Privatklage hätte keine Chance. An dieser Tatsache änderte sich auch nichts, wenn der Beschwerdeführer oder seine Mutter das Gegenteil vor einer Gerichtsinstanz behaupten würden. Es bliebe bei einer Aussage gegen Aussage-Konstellation, wobei weiterhin kein Grund ersichtlich wäre, weshalb die Polizisten falsch hätten berichten sollen.

Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer (im Beisein seiner gesetzlichen Vertretung) im Formular Strafantrag-Privatklage auf eine Privatklage verzichtet und dabei ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat, dass der Verzicht *unwiderruflich* ist (Ich will mich nicht als Privatkläger/in am Strafverfahren beteiligen und verzichte unwiderruflich auf eine Privatklage.). Das betreffende Formular ist im Übrigen ausreichend klar formuliert und gibt die massgebende Rechtslage zutreffend wieder. Der Beschwerdeführer und seine Mutter wurden daher – entgegen ihren Ausführungen – nicht von der Polizei falsch informiert und/oder zur Unterschrift gedrängt. Der Verzicht auf die Privatklage ist und bleibt – auch mit Blick auf das zentrale Prinzip der Rechtssicherheit – gültig.

3. Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde unabhängig der materiellen Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nicht eingetreten werden.
4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden moderat gehalten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer, gesetzlich vertreten durch seine Eltern
 - dem Beschuldigten
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin G. _____
(mit den Akten)

Bern, 25. Juni 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.